

Steuerliche Behandlung von Geschäftsreisen von UnternehmerInnen im In- und Ausland

Bei Geschäftsreisen sind folgende Aufwendungen als Betriebsausgabe absetzbar:

- Fahrtkosten oder
- Kilometergelder sowie
- Tagesgelder und
- Nächtigungsaufwand

1. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind einerseits Aufwendungen für Verkehrsmittel wie Bahn, Bus, Taxi, U-Bahn, Flugzeug und andererseits Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug, das zum Betriebsvermögen gehört. Ein Kraftfahrzeug ist dem Betriebsvermögen zuzurechnen, wenn es dauernd zu mehr als 50% für betriebliche Zwecke verwendet wird; ein nur gelegentlich betrieblich verwendetes Kraftfahrzeug zählt nicht zum Betriebsvermögen.

Für ein Betriebsfahrzeug können sämtliche mit dem Fahrzeug im Zusammenhang stehende Kosten (AfA, Treibstoff, Versicherung, Wartung etc.) als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie durch Belege nachgewiesen sind. Der Ansatz eines Kilometergeldes ist dann nicht zulässig. Wird ein solches Kraftfahrzeug auch für Privatfahrten verwendet, ist ein Privatanteil auszuscheiden. Dieser ist am besten mit einem Fahrtenbuch nachzuweisen.

Der Anspruch auf Geltendmachung von Fahrtkosten oder Kilometergeld besteht unabhängig vom Anspruch auf Tagesgelder; auch bei Begründung eines weiteren Mittelpunktes der Tätigkeit (siehe Seite 2) können die Fahrtkosten oder Kilometergelder bei betrieblicher Veranlassung Steuer mindernd abgesetzt werden.

2. Kilometergelder

Unternehmer, deren Kraftfahrzeug nicht zum Betriebsvermögen zählt (d.h. betriebliche Nutzung weniger als 50%), können als Betriebsausgaben die anteiligen nachgewiesenen Kosten oder das Kilometergeld für betrieblich bedingte Fahrten geltend machen. Zu beachten ist, dass maximal für 30.000 km Kilometergeld angesetzt werden darf.

Das Kilometergeld beträgt für:

	ab 01.07.2008	von 28.10.2005 bis 30.06.2008	
PKW und Kombi pro km	€ 0,42	€ 0,38	
Zuschlag für betrieblich notwendige Mitbeförderung pro Person und km (seit 1.1.2011: in PKW oder Kombi)	€ 0,05	€ 0,05	

Fahrtenbuch: Voraussetzung für die Geltendmachung des Kilometergeldes ist, dass ein Fahrtenbuch geführt wird. Dieses beinhaltet folgende Informationen für jede betriebliche Fahrt: Datum, Kilometerstand am Beginn und Ende der Fahrt, Kilometeranzahl, die

Fahrtroute und den genauen Zweck. Der Nachweis ist auch durch entsprechend exakt geführte Reisekostenabrechnungen bzw. Reiseberichte möglich.

3. Tagesgelder im Inland

Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagesgelder) dürfen bei ausschließlich betrieblich veranlassten Reisen mit maximal € 26,40 pro Tag (für 24 Stunden) abgesetzt werden. Ab einer Reisedauer von mehr als 3 Stunden, kann für jede angebrochene Reisestunde $\frac{1}{12}$ von € 26,40 (= € 2,20) geltend gemacht werden. Höhere Kosten werden nicht anerkannt, auch wenn sie nachgewiesen werden.

Obwohl laut ständiger Rechtsprechung für eine nicht mit einer Nächtigung verbundene Reise kein Tagesgeld zusteht, anerkennt die Finanzverwaltung in ihren Richtlinien jedoch auch Tagesgelder für eintägige Reisen.

Beispiel:

Beginn einer Geschäftsreise am ersten Tag um 7:00 Uhr; Ende der Reise am 2. Tag um 14:30 Uhr; die Kosten für Nächtigung inkl. Frühstück werden mit € 55,- (inkl. 10% USt) mittels Hotelrechnung nachgewiesen.

	Reisekosten (brutto)	Vorsteuer- abzug	Netto- aufwand
1. Tag: Tagesgeld für 24 Std.=	26,40	2,40	24,00
2. Tag: Tagesgeld für 8 Std. ($\frac{8}{12}$ von 26,40)=	17,60	1,60	16,00
nachgewiesene Nächtigungskosten	55,00	5,00	50,00
gesamt	99,00	9,00	90,00

Nachweis

Als Nachweis für das Finanzamt sind exakte Aufzeichnungen über den Tag der Reise, den Zeitpunkt der Abfahrt und Rückkehr sowie über Ziel, Ort und Zweck der Reise zu führen. Meistens ist es zweckmäßig, diese Aufzeichnungen im Fahrtenbuch vorzunehmen.

Wann liegt eine betrieblich veranlasste Reise vor?

- Wenn sich ein Unternehmer aus betrieblichen Gründen mindestens 25 km vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit (Betriebsstätte) entfernt und
- eine Reisedauer von mehr als drei Stunden vorliegt und
- soweit kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.

Bei der Berechnung der Entfernung ist von der kürzesten zumutbaren Wegstrecke auszugehen (= kürzeste Straßenkilometerdistanz) und nicht nach der Luftlinie.

ad c) Wann wird ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet?

Wenn der Aufenthalt an einem Ort über eine kurze Anfangsphase hinausgeht, wird dieser Ort zum Mittelpunkt der Tätigkeit. Ab diesem Zeitpunkt ist anzunehmen, dass kein Verpflegungsmehraufwand mehr entsteht. Das gilt auch, wenn der Aufenthalt zu Fortbildungszwecken erfolgt.

Nach Ablauf folgender Anfangsphasen ist kein Tagesgeld mehr möglich:

- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort durchgehend tätig (z.B. Mo-Fr) und die Anfangsphase von 5 Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von 6

Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der „Anfangsphase“ von 5 Tagen neu zu beginnen.

- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort regelmäßig wiederkehrend, mindestens einmal wöchentlich tätig (z.B. jeden Montag) und die Anfangsphase von 5 Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von 6 Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der „Anfangsphase“ von 5 Tagen neu zu beginnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort wiederkehrend aber nicht regelmäßig tätig (z.B. 1. Woche am Dienstag, 3. Woche am Montag, 6. Woche am Mittwoch) und überschreitet eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr. Die Anfangsphase von 15 Tagen steht pro Kalenderjahr zu.

Erstreckt sich die Tätigkeit des Steuerpflichtigen auf zwei oder mehrere Tätigkeitsmittelpunkte, so ist der Aufenthalt an ihnen keine Reise, sodass eine Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen nicht erfolgen kann. Tagesgelder stehen nur für die Anfangsphase von 5 bzw. 15 Tagen als Betriebsausgabe zu.

Mittelpunkt der Tätigkeit in einem Einsatzgebiet (Zielgebiet)

Ein Mittelpunkt der Tätigkeit kann nicht nur ein einzelner Ort (politische Gemeinde) sondern auch ein mehrere Orte umfassendes Einsatzgebiet sein. Personen, die ein ihnen konkret zugewiesenes Gebiet regelmäßig bereisen, begründen daher in diesem Einsatzgebiet (Zielgebiet) einen Mittelpunkt der Tätigkeit. Dies wird insbesondere auf Rauchfangkehrer, Gebietsvertreter oder Außendienstmitarbeiter zutreffen.

Dabei ist es unmaßgeblich, ob sich die Wohnung des Steuerpflichtigen innerhalb oder außerhalb des Einsatzgebietes befindet. Ein Einsatzgebiet kann sich auf einen politischen Bezirk und an diesen Bezirk angrenzende Bezirke erstrecken.

Beispiel:

Ein selbständiger Vertreter bereist ständig die Bezirke Baden, Bruck a.d.L., Mödling und Wiener Neustadt. Es liegt ein einheitliches Zielgebiet vor.

Bei Reisen außerhalb des Einsatzgebietes gelten die Bestimmungen über einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit an einem Einsatzort.

Beispiel:

Der oben angeführte Gebietsvertreter für die Bezirke Baden, Bruck a.d.L., Mödling und Wiener Neustadt, besucht fallweise Kunden in Wien und St. Pölten. Wien und St. Pölten gehören nicht zum Einsatzgebiet. Diese Reisen sind daher gesondert nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

Erstreckt sich die ständige Reisetätigkeit auf ein größeres Gebiet (z.B. ganz Tirol), liegt kein einheitliches Einsatzgebiet vor. In diesem Fall können mehrere Zielgebiete vorliegen.

4. Taggelder im Ausland

Bei Auslandsreisen ist für den Verpflegungsmehraufwand anstelle des Betrages von € 26,40 täglich - unabhängig von der Höhe der Einkünfte - der in der Reisegebührenvorschrift der

Bundesbediensteten für das jeweilige Land vorgesehene Höchstsatz heranzuziehen, siehe letzte Seiten. Das volle Tagesgeld steht dabei für mehr als 11 bis 24 Stunden zu.

Aliquotierung

Die Aliquotierung der Tagesgelder für Auslandsreisen entspricht jener für Inlandsreisen. Dauert bei einer Dienstreise der Aufenthalt im Ausland länger als drei Stunden, kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden. Das volle Tagesgeld steht für mehr als 11 bis 24 Stunden zu.

5. Auslandsreise mit Inlandsanteil

Für die Frage, ob neben den Auslandsreisesätzen zusätzlich anteilige Inlandsreisesätze zum Ansatz kommen, ist von einer einheitlichen Reise auszugehen. Ab dem Grenzübertritt (bei grenzüberschreitenden Flugreisen ab dem Abflug bzw. bis zur Ankunft im Inland) kommen die Sätze für das jeweilige Land zur Anwendung. Von der in Tagen bzw. in Zwölftel ausgedrückten Gesamtreisezeit sind die mit den Auslandsreisesätzen verrechneten Tage bzw. Zwölftel abzuziehen. Für die verbleibende Reisezeit steht das Inlandstagesgeld zu.

Dies gilt auch dann, wenn der „Inlandsanteil“ isoliert betrachtet nicht mehr als 3 Stunden beträgt. Beträgt der „Auslandsanteil“ nicht mehr als 3 Stunden, so liegt insgesamt eine Inlandsreise vor, wenn die Reise insgesamt länger als 3 Stunden dauert. Eine einheitliche Inlandsreise ist jedenfalls beim bloßen „Korridorverkehr“ mit der Bahn (z.B. Salzburg-Rosenheim-Kufstein) oder mit dem KFZ („kleines“ bzw. „großes deutsches Eck“) gegeben.

Beispiel:

Die Reise Wien-Frankfurt-Wien erfolgt mit dem PKW bzw. mit der Bahn. Beginn um 7 Uhr, Grenzübertritt bei Passau 11:15 Uhr, Grenzübertritt bei Rückfahrt 15 Uhr am nächsten Tag, Ende der Reise 19:10 Uhr am nächsten Tag.

Die Reise dauert 36 Stunden und 10 Minuten. Es stehen nach der Rundung für 37 Stunden Reisedauer zwei Tagessätze (24/12) zu. Der Auslandsanteil (11:15 Uhr bis 15:00 Uhr nächster Tag also für die Dauer von gerundet 28 Stunden) beträgt 16/12 mit dem Satz für Deutschland. Für den Rest der Reisezeit steht ein Inlandstagesgeld für 8/12 zu.

Neuer Tätigkeitsmittelpunkt

Bei Reisen ins Ausland gelten die Ausführungen über den Mittelpunkt der Tätigkeit analog. Wird im Rahmen der Auslandstätigkeit ein Mittelpunkt der Tätigkeit im Ausland begründet, kann auf Grund des Kaufkraftunterschiedes auch ohne Vorliegen einer „Reise“ ein beruflich bedingter Verpflegungsmehraufwand anfallen, wenn im Ausland die Verpflegungsaufwendungen wegen des höheren Niveaus der Lebenshaltungskosten erheblich über den Kosten der inländischen Verpflegung liegen.

Ein derartiger erheblicher Unterschied ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Auslandstagesatz den um die Hälfte erhöhten Inlandstagesatz (das sind derzeit € 39,60) übersteigt. Der übersteigende Betrag kann für die Zeit nach dem 5. oder 15. Arbeitstag an einem bestimmten Ort, als Differenz-Verpflegungsmehraufwand (sogenannte Differenzaufwendungen) berücksichtigt werden (siehe Differenzaufwendungen lt Tabelle im Anhang).

Beispiel:

Ein Linzer Gewerbetreibender hält sich durchgehend (dienstlich) 10 Tage in den USA auf. Für die ersten 5 Tage ist der volle Auslandssatz von € 52,30 täglich, für die weiteren 5 Tage nur der Differenzbetrag von € 12,70 (€ 52,30 abzüglich € 39,60) täglich als Betriebsausgaben anzuerkennen.

6. Gemischt veranlasste Reise

Bei Reisen, bei denen eine Trennung in einen privaten und betrieblichen Teil nicht möglich ist, sind Reiseaufwendungen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Sollte diese Trennung aber klar ersichtlich sein, kann der Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft hinsichtlich des betrieblichen Reiseabschnitts als Betriebsausgabe abgezogen werden. Auch die Kosten der Hin- und Rückfahrt sind in diesem Fall aufteilbar.

7. Nächtigungsaufwand im Inland

Voraussetzung ist das Vorliegen einer tatsächlichen Nächtigung, die mit Aufwendungen verbunden ist. Bei Inlandsreisen sind ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten € 15,-- pro Nächtigung absetzbar. Der zu berücksichtigende Nächtigungsaufwand umfasst sowohl die Kosten der Nächtigung als auch die Kosten des Frühstücks. Werden die Kosten der Nächtigung (inkl. Frühstück) mittels Beleg nachgewiesen, können die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.

Nächtigungskosten sind außerhalb einer Reise (Definition siehe Seite 2) möglich, allerdings nur in tatsächlicher Höhe und nicht mit dem Pauschalsatz. Kosten des Frühstücks können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

8. Nächtigungsaufwand im Ausland

Bei Auslandsreisen ist ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung absetzbar. Höhere Kosten (für Nächtigung inklusive Frühstück) können in der mittels Rechnung nachgewiesenen Höhe geltend gemacht werden.

9. Geschäftsessen im Zuge einer Reise

Die Aufwendungen für sogenannte Geschäftsessen mit ausschließlichem oder weitaus überwiegendem Werbecharakter sind grundsätzlich zur Hälfte absetzbar (siehe Broschüre „Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung“). Werden im Rahmen einer Geschäftsreise Aufwendungen für ein Geschäftsessen geltend gemacht, sind die zu berücksichtigenden Tagesdiäten bei Inlandsreisen um je € 13,20 pro Mahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) zu kürzen.

Bei Auslandsreisen erfolgt entsprechend der Reisegebührevorschrift der Bundesbediensteten bei einem Geschäftsessen pro Tag keine Kürzung, bei zwei Geschäftsessen steht nur 1/3 des jeweiligen Höchstsatzes zu.

Steht infolge kurzer Reisedauer insgesamt kein oder nur ein niedrigerer Betrag für den Verpflegungsmehraufwand zu, so ist die Kürzung mit diesem Betrag begrenzt. Eine „Hinzurechnung“ hat nicht zu erfolgen.

10. Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug) bei Inlands- und Auslandsreisen

Macht ein Unternehmer bei einer betrieblich veranlassten Reise im Inland die pauschalen Tageskostensätze geltend, kann er die darin enthaltene 10%ige Umsatzsteuer herausrechnen und als Vorsteuer abziehen.

Bei Geltendmachung der pauschalen Nächtigungskosten in Höhe von € 15,- können diese im Verhältnis 80%/20% auf Beherbergung und Frühstück aufgeteilt werden und die darin enthaltene Umsatzsteuer (13% für Beherbergung, 10% für das Frühstück) als Vorsteuer abgezogen werden:

Zimmer: € 15,- x 0,80= € 12,-	darin enthaltene 13% USt=	€ 1,38
Frühstück: € 15,- x 0,20= € 3,-	darin enthaltene 10% USt=	€ 0,27
gesamte Vorsteuer für die Nächtigung		€ 1,65

Falls anstelle des pauschalen Nächtigungsgeldes die tatsächlichen Kosten abgesetzt werden, kann die Vorsteuer von diesen geltend gemacht werden. Dafür muss aber eine Rechnung vorliegen, die den Formalerfordernissen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

Anders als bei Reisekosten im Inland gibt es bei den Diätensätzen für das Ausland keinen Vorsteuerabzug in Österreich.

Bei Fahrtkosten kann die Vorsteuer nur von den Kosten laut Rechnung (z.B. Taxi, Bahn) in Abzug gebracht werden, nicht jedoch vom Kilometergeld.

Stand: Jänner 2018

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Anhang: Auslandsreisekostensätze

I. EUROPA

	€ ab 1.1.2002		
	TG	NG	Differenz- aufwendungen
Albanien	27,9	20,9	-
Belarus	36,8	31,0	-
Belgien	35,3	22,7	-
Brüssel	41,4	32,0	1,8
Bosnien- Herzegowina	31,0	23,3	-
Bulgarien	31,0	22,7	-
Dänemark	41,4	41,4	1,8
Deutschland	35,3	27,9	-
Grenzorte	30,7	18,1	-
Estland	36,8	31,0	-
Finnland	41,4	41,4	1,8
Frankreich	32,7	24,0	-
Paris u. Straßburg	35,8	32,7	-
Griechenland	28,6	23,3	-
Großbritannien und Nordirland	36,8	36,4	-
London	41,4	41,4	1,8
Irland	36,8	33,1	-
Island	37,9	31,4	-
Italien	35,8	27,9	-
Rom u. Mailand	40,6	36,4	1,0
Grenzorte	30,7	18,1	-
Jugoslawien	31,0	23,3	-
Kroatien	31,0	23,3	-
Lettland	36,8	31,0	-
Liechtenstein	30,7	18,1	-
Litauen	36,8	31,0	-
Luxemburg	35,3	22,7	-
Malta	30,1	30,1	-
Moldau	36,8	31,0	-
Niederlande	35,3	27,9	-
Norwegen	42,9	41,4	3,3
Polen	32,7	25,1	-
Portugal	27,9	22,7	-
Rumänien	36,8	27,3	-
Russische Föderation	36,8	31,0	-
Moskau	40,6	31,0	1,0
Schweden	42,9	41,4	3,3
Schweiz	36,8	32,7	-
Grenzorte	30,7	18,1	-
Slowakei	27,9	15,9	-
Pressburg	31,0	24,4	-
Slowenien	31,0	23,3	-
Grenzorte	27,9	15,9	-
Spanien	34,2	30,5	-

Tschechien	31,0	24,4	-
Grenzorte	27,9	15,9	-
Türkei	31,0	36,4	-
Ukraine	36,8	31,0	-
Ungarn	26,6	26,6	-
Budapest	31,0	26,6	-
Grenzorte	26,6	18,1	-
Zypern	28,6	30,5	-

II. AFRIKA

	TG	NG	Differenz- aufwendungen
Ägypten	37,9	41,4	-
Algerien	41,4	27,0	1,8
Angola	43,6	41,4	4,0
Äthiopien	37,9	41,4	-
Benin	36,2	26,6	-
Burkina Faso	39,2	21,1	-
Burundi	37,9	37,9	-
Cote d'Ivoire	39,2	32,0	-
Demokratische Republik Kongo	47,3	33,1	7,7
Dschibuti	45,8	47,3	6,2
Gabun	45,8	39,9	6,2
Gambia	43,6	30,1	4,0
Ghana	43,6	30,1	4,0
Guinea	43,6	30,1	4,0
Kamerun	45,8	25,3	6,2
Kap Verde	27,9	19,6	-
Kenia	34,9	32,0	-
Liberia	39,2	41,4	-
Libyen	43,6	36,4	4,0
Madagaskar	36,4	36,4	-
Malawi	32,7	32,7	-
Mali	39,2	31,2	-
Marokko	32,7	21,8	-
Mauretanien	33,8	31,2	-
Mauritius	36,4	36,4	-
Mosambik	43,6	41,4	4,0
Namibia	34,9	34,0	-
Niger	39,2	21,1	-
Nigeria	39,2	34,2	-
Republik Kongo	39,2	26,8	-
Ruanda	37,9	37,9	-
Sambia	37,1	34,0	-
Senegal	49,3	31,2	9,7
Seychellen	36,4	36,4	-
Sierra Leone	43,6	34,2	4,0
Simbabwe	37,1	34,0	-
Somalia	32,7	29,0	-
Südafrika	34,9	34,0	-
Sudan	43,6	41,4	4,0
Tansania	43,6	32,0	4,0
Togo	36,2	26,6	-
Tschad	36,2	26,6	-
Tunesien	36,2	29,2	-

Uganda	41,4	32,0	1,8
Zentral-afrikanische Republik	39,2	29,0	-

III. AMERIKA

	TG	NG	Differenz-aufwendungen
Argentinien	33,1	47,3	-
Bahamas	48,0	30,5	8,4
Barbados	51,0	43,6	11,4
Bolivien	26,6	25,1	-
Brasilien	33,1	36,4	-
Chile	37,5	36,4	-
Costa Rica	31,8	31,8	-
Dominikanische Republik	39,2	43,6	-
Ecuador	26,6	21,6	-
El Salvador	31,8	26,2	-
Guatemala	31,8	31,8	-
Guyana	39,2	34,2	-
Haiti	39,2	27,7	-
Honduras	31,8	27,0	-
Jamaika	47,1	47,1	7,5
Kanada	41,0	34,2	1,4
Kolumbien	33,1	35,1	-
Kuba	54,1	27,7	14,5
Mexiko	41,0	36,4	1,4
Nicaragua	31,8	36,4	-
Niederländische Antillen	43,6	27,7	4,0
Panama	43,6	36,4	4,0
Paraguay	33,1	25,1	-
Peru	33,1	25,1	-
Suriname	39,2	25,1	-
Trinidad und Tobago	51,0	43,6	11,4
Uruguay	33,1	25,1	-
USA	52,3	42,9	12,7
New York und Washington	65,4	51,0	25,8
Venezuela	39,2	35,1	-

IV. ASIEN

Afghanistan	31,8	27,7	-
Armenien	36,8	31,0	-
Aserbaidtschan	36,8	31,0	-
Bahrain	54,1	37,5	14,5
Bangladesch	31,8	34,2	-
Brunei	33,1	42,1	-
China	35,1	30,5	-
Georgien	36,8	31,0	-
Hongkong	46,4	37,9	6,8
Indien	31,8	39,9	-
Indonesien	39,2	32,0	-
Irak	54,1	36,4	14,5

Iran	37,1	29,0	-
Israel	37,1	32,5	-
Japan	65,6	42,9	26
Jemen	54,1	37,5	14,5
Jordanien	37,1	32,5	-
Kambodscha	31,4	31,4	-
Kasachstan	36,8	31,0	-
Katar	54,1	37,5	14,5
Kirgisistan	36,8	31,0	-
Korea, demokratische Volksrepublik	32,5	32,5	-
Korea, Republik	45,3	32,5	5,7
Kuwait	54,1	37,5	14,5
Laos	31,4	31,4	-
Libanon	31,8	35,1	-
Malaysia	43,6	45,1	4,0
Monoglei	29,4	29,4	-
Myanmar	29,4	29,4	-
Nepal	31,8	34,2	-
Oman	54,1	37,5	14,5
Pakistan	27,7	25,1	-
Philippinen	32,5	32,5	-
Saudi-Arabien	54,1	37,5	14,5
Singapur	43,6	44,7	4,0
Sri Lanka	31,8	32,7	-
Syrien	32,7	29,0	-
Tadschikistan	36,8	31,0	-
Taiwan	39,2	37,5	-
Thailand	39,2	42,1	-
Turkmenistan	36,8	31,0	-
Usbekistan	36,8	31,0	-
Vereinigte Arabische Emirate	54,1	37,5	14,5
Vietnam	31,4	31,4	-

V. AUSTRALIEN

Australien	47,3	39,9	7,7
Neuseeland	32,5	36,4	-